



# **Interne Verwaltungsvorschrift der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuschüssen für Begegnungen und Projekte im Rahmen der Städtepartnerschaften und internationalen Kooperationen auf der Grundlage der Richtlinie der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen**

## ***Präambel***

Die Stadt Oldenburg (Oldb) führt zum Zwecke der Völkerverständigung und für den Austausch im kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Bereich Städtepartnerschaften mit den Städten Cholet (Frankreich), Groningen (Niederlande), Høje-Taastrup (Dänemark), Kingston upon Thames (Großbritannien), Machatschkala (Russland), Xi'an (China) sowie den Kreisen Mateh Asher (Israel) und Vorpommern-Rügen (Deutschland). Daneben bestehen internationale Kooperationen mit Buffalo City Metropolitan Municipality (Südafrika) und Qingdao (China). Diese Partnerschaften leben durch die Begegnungen von Oldenburgerinnen und Oldenburgern, Schülergruppen, Vereinen, Institutionen und auch Unternehmen und gemeinsame Projekte. Diese Verwaltungsvorschrift verfolgt das Ziel, die Begegnungen und Projekte finanziell zu unterstützen. Die Förderung aus den Mitteln der Stadt Oldenburg erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung im Rahmen eines anderen Förderprogramms der Stadt Oldenburg ist ausgeschlossen. Die Richtlinie der Stadt Oldenburg für die Gewährung von Zuwendungen ist anzuwenden.

## **§ 1 Allgemeine Grundlagen, Fördervoraussetzungen**

Förderfähig im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Begegnungen und gemeinsame Projekte mit Institutionen, Einrichtungen, Vereinen und Schulen der Partnerstädte der Stadt Oldenburg (Oldb) sowie der Städte und Regionen, mit denen die Stadt Oldenburg (Oldb) internationale Kooperationen unterhält. Die Begegnungen und Projekte sollen darauf abzielen, einen Beitrag zur bestehenden Partnerschaft im Sinne der zwischen den Partnern vereinbarten Ziele zu leisten. Dazu sind Projektziele und Methoden der Begegnung zu beschreiben und ein Kosten- und Finanzierungsplan auszufüllen.

## **§ 2 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind offizielle Vertreterinnen und Vertreter der Oldenburger Institutionen, Einrichtungen, Vereine und Schulen, dies können zum Beispiel Lehrkräfte, Übungsleiterinnen und Übungsleiter oder Vorsitzende sein. Die Mindestgröße einer Gruppe für eine förderfähige Begegnung oder ein Projekt liegt bei drei Personen.

### **§ 3 Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind grundsätzlich Maßnahmen gemäß § 1.  
Vorrangig gefördert werden:

- Jugend- und Schülerbegegnungen
- sportliche, musikalische oder kulturelle Begegnungen und Austausche.

Maßnahmen, die überwiegend Erholungszwecken beziehungsweise Freizeitzielen dienen, können nicht gefördert werden.

### **§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

(1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu Begegnungen und gemeinsamen Projekten gemäß § 1 als Förderung in Form einer Anteilsfinanzierung beziehungsweise Festbetragsfinanzierung gewährt.

(2) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Oldenburg. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Über die Höhe des Gesamtbetrages der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Rat der Stadt Oldenburg.

(4) Ein Zuschuss kann nur für Begegnungen und gemeinsame Projekte gemäß § 1 und die damit verbundenen Sachkosten gewährt werden, für beispielsweise:

- Fahrtkosten
- Materialkosten
- Druckkosten
- Kosten für Sprachmittlung
- Raummieten (projektbezogen, angemessen, anteilig)

#### Nicht zuschussfähig sind:

- Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung
- Ausgaben für Versicherungen
- Investitionskosten, wie zum Beispiel die Anschaffung von Endgeräten
- Spenden an Dritte
- Zuführungen zu Rücklagen
- 

#### **a) Begegnungen und Projekte in den Partnerstädten**

Ein Zuschuss für die entstehenden Kosten im Rahmen einer Begegnung oder eines Projektes in den Partnerstädten erfolgt anteilig an den förderfähigen Gesamtausgaben.

Zuschüsse zu den Fahrtkosten der Beteiligten in die Partnerstädte können bis zu einem Anteil von 20 Prozent der entstandenen Kosten bewilligt werden, wobei der Zuschuss pro Person dabei 100 EUR nicht überschreiten darf.

Neben den Fahrtkosten anfallende förderfähige Sachkosten werden mit maximal 500 EUR gefördert.

Die Gesamtförderung für eine Begegnung oder ein gemeinsames Projekt in den Partnerstädten beträgt maximal 2000 EUR, wobei der Anteil der Stadt Oldenburg insgesamt auf maximal 60 Prozent der Gesamtkosten begrenzt ist.

## **b) Begegnungen und Projekte in Oldenburg**

Gefördert werden können Begegnungen und gemeinsame Projekte gemäß §1 in Oldenburg mit einem Zuschuss von bis zu 50 Prozent der förderfähigen Sachkosten, wobei eine Höchstförderung von maximal 1000 EUR gewährt wird.

Die Stadt Oldenburg freut sich Gäste aus den Partnerstädten in Oldenburg begrüßen zu können und bietet nach Absprache einen offiziellen Empfang in städtischen Räumen an.

Daneben kann die Stadt Oldenburg nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten eine Stadtführung für die Gäste und deren Gastgeberinnen und Gastgeber beauftragen und durchführen.

### **§ 5 Antragstellung**

Die Antragstellung erfolgt schriftlich mittels des Antragsvordruckes durch die Vertreterin oder den Vertreter der durchführenden Institution oder Einrichtung. Mit dem Antragsvordruck ist die Beschreibung der Begegnungsziele und/ oder Projektziele und Methoden sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan auszufüllen.

### **§ 6 Mittelbewilligung**

Die Mittelbewilligung erfolgt in Form eines Förderbescheides. Dieser enthält Art, Höhe, Bewilligungszeitraum und Zweck des Zuschusses. Er weist darauf hin, dass die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger verpflichtet ist, in geeigneter Weise auf die Unterstützung durch die Stadt Oldenburg hinzuweisen und nach Abschluss der Begegnung oder des Projektes einen Bericht mit Fotos zur Veröffentlichung an die Stadt Oldenburg zu übersenden. Nachträgliche Änderungen können auf Antrag und Nachweis in Zustimmung vorgenommen werden.

### **§ 7 Auszahlung des Zuschusses**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme, wenn der Förderbescheid bestandskräftig ist und der Verwendungsnachweis eingereicht und geprüft wurde. In begründeten Einzelfällen, können die Fördermittel vorzeitig ausgezahlt werden. Dazu ist plausibel darzulegen, dass die Mittelauszahlung vorab erforderlich ist, um die Durchführung sicherzustellen. Die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger kann einen Rechtsmittelverzicht erklären, um die Bestandskraft des Bescheides vorzeitig herbeizuführen.

### **§ 8 Überwachung und Nachweis der Verwendung**

Das Büro des Oberbürgermeisters prüft die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses. Bis spätestens drei Monate nach Beendigung der Begegnung oder des Projektes hat die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis sowie einen Bericht über das Programm der erfolgten Begegnung beziehungsweise das durchgeführte Projekt mit Fotos zur Dokumentation und Veröffentlichung im Rahmen der Berichterstattung durch die Stadt Oldenburg (Oldb) in digitaler Form vorzulegen. Als Verwendungsnachweis sind die Rechnungen in Kopie einzureichen.

## **§ 9 Rückforderung von Zuschüssen**

(1) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen, insbesondere wenn die Begegnung beziehungsweise das unterstützende Ereignis nicht stattfindet oder das geförderte Projekt nicht durchgeführt wird. Die Antragstellenden sind verpflichtet, dies der Stadt Oldenburg unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der ausgezahlte Zuschuss ist darüber hinaus vollständig zurückzuzahlen, wenn der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 29.09.2022 in Kraft und ersetzt die Verwaltungsvorschrift vom 13.06.2017, die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Oldenburg (Oldb), den 29.09.2022

K r o g m a n n

Oberbürgermeister